

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Heraugegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



3. Jahrgang / Nr. 18
Ausgabetag 15. September 1947

Inhalt

I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Seite	Magistrat	Seite
Alliierte Behörden			
30. 8. 1947	Gesetz Nr. 57 des Kontrollrates, Auflösung und Liquidierung von der „Deutschen Arbeitsfront“ angeschlossenen Versicherungsgesellschaften » I , , , 107		
30. 8. 1947	Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/0 (47) 193 Politische und nicht-politische Organisationen, Fristverlängerung		198
Magistrat Ernährung			
31. 8. 1947	Anordnung über verlängerte Gültigkeit von Lebensmittelbezugsrechten		198
Arbeit			
2. 9. 1947	Übergangs- und Durchführungsbestimmungen zur Tarifanordnung zur Neufassung des Anhangs zur Reichstarifordnung für das Baugewerbe vom 8. April 1947 und zur Tarifanordnung zur Einführung von Prüfungen für Poliere und Schachtmeister vom 8. April 1947		198

II. Amtliche Bekanntmachungen

Justizbehörden

Bekanntmachungen der Gerichte 199

III. Bekanntmachungen der Wirtschaft 204

L Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Alliierte Kontrollbehörde

Kontrollrat

Gesetz Nr. 57

Auflösung und Liquidierung von der „Deutschen Arbeitsfront“ angeschlossenen Versicherungsgesellschaften

Auf Grund des Gesetzes Nr. 2 des Kontrollrates über die Auflösung und Liquidierung der nationalsozialistischen Organisationen erläßt der Kontrollrat folgendes Gesetz:

Artikel I

Folgende Versicherungsgesellschaften und deren Rechtsnachfolger sowie alle durch Verschmelzung oder Zusammenschluß mit einer dieser Gesellschaften gebildeten Gesellschaften werden aufgelöst und sind gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zu liquidieren:

1. „Deutscher Ring“ — Krankenversicherung, Verein auf Gegenseitigkeit, Hamburg.
2. „Deutscher Ring“ — Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft der Deutschen Arbeitsfront Hamburg.
3. „Deutscher Ring“ — Transport- und Fahrzeug-Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg.
4. „Deutsche Sachversicherung“ — Aktiengesellschaft, Hamburg.
5. „Volksfürsorge“ — Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft der Deutschen Arbeitsfront, Hamburg.
6. „Gisela“ — Deutsche Lebens- und Aussteuer-Versicherung, Aktiengesellschaft in München, München.
7. „Ceres Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit“, Berlin.

Artikel II

Jede Verschmelzung oder jeder Zusammenschluß von zwei oder mehreren der in Artikel I aufgeführten Gesellschaften wird mit rückwirkender Kraft für nichtig erklärt. Jede dieser Gesellschaften ist in den Liquidierungsverfahren als gesonderte Einheit zu behandeln.

Artikel III

Über alle beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte und Aktiven, gleich welcher Art, sowie über alle Akten, Konten, Urkunden und Archive, die einer der in Artikel I aufgeführten Gesellschaften gehören, ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel IV bis IX dieses Gesetzes zu verfahren.

Artikel IV

1. Zwecks Wahrung der Rechtsansprüche der Inhaber von Versicherungspolice und sonstiger Gläubiger der in Artikel I aufgeführten aufgelösten Gesellschaften können die Zonenbefehlshaber in ihren Zonen und die

Alliierte Kommandantur im Gebiet von Groß-Berlin geeigneten deutschen Organisationen demokratischen Charaktors in den betreffenden Zonen beziehungsweise im Gebiet von Groß-Berlin genehmigen, die den Zweck haben, in den betreffenden Zonen beziehungsweise im Gebiet von Groß-Berlin die Aktiven sowie die laufenden Versicherungspolice und sonstigen Verbindlichkeiten der aufgelösten Gesellschaften zu übernehmen.

2. Die in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Organisationen sind bei ihrer Errichtung von der Zahlung der sonst bei Errichtung derartiger Gesellschaften erhobenen Steuern befreit. Jedoch sind diese Organisationen zur Zahlung von Notariatsgebühren verpflichtet.

Artikel V

Sämtliche Verbindlichkeiten jeder der auf Grund des Artikels I aufgelösten Gesellschaften sind nach dem Stande des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufzuteilen und den einzelnen Besatzungszonen Deutschlands und dem Gebiet von Groß-Berlin nach folgenden Grundsätzen zuzuweisen:

1. Eine Police gilt in derjenigen Besatzungszone oder im Gebiet von Groß-Berlin als laufend, wo am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen gesetzlichen Wohnsitz hat:

- a) der Versicherte oder
- b) der Berechtigte, im Falle bereits eifolgtar Anspruchsanmeldung oder im Falle einer Rentenverpflichtung.

2. Festgestellte Verbindlichkeiten gegenüber allen anderen Gläubigern gelten in derjenigen Besatzungszone beziehungsweise im Gebiete von Groß-Berlin als laufend, wo der betreffende Gläubiger am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen gesetzlichen Wohnsitz hat.

3. Police und Verbindlichkeiten, welche aus einer Versicherung berechtigter oder sonstige Gläubiger betreffen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, gelten in derjenigen Besatzungszone Deutschlands oder im Gebiet von Groß-Berlin als laufend, in welcher die aufgelöste Gesellschaft am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihre Hauptniederlassung hat. Diese Police und Verbindlichkeiten sind von allen sonstigen in der betreffenden Besatzungszone Deutschlands beziehungsweise im Gebiet von Groß-Berlin bestehenden Verbindlichkeiten bis zu ihrer endgültigen Abwicklung getrennt zu halten. Das Verfahren für die Abwicklung der Ansprüche von Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, soweit sie mit der Liquidierung der obenerwähnten Versicherungsgesellschaften im Zusammenhang stehen, bleibt der Entscheidung der Kontrollräte vorbehalten.

Artikel VI

1. Sobald wie möglich nach der Aufteilung der Verbindlichkeiten unter die verschiedenen Zonen und das Gebiet von Groß-Berlin sind alle in den verschiedenen Zonen und im Gebiete von Groß-Berlin befindlichen Aktiven jeder der aufgelösten Gesellschaften, mit Ausnahme der unter Artikel VIII